

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Zusatztarif SWISSPERFORM zum Gemeinsamen Tarif S

für die Vervielfältigung von Darbietungen und Aufnahmen von Werken nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Unternehmen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen
 - sie veranstalten Radio- oder Fernsehprogramme die zur fernmeldetechnischen Übertragung im Sinne von Art. 2 lit. f des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen (im Folgenden RTVG genannt) bestimmt sind
 - sie unterstehen dem RTVG
 - Die Empfänger bezahlen kein spezifisch auf den Empfang dieser Programme bezogenes Entgelt.
- 2 Nicht unter den Tarif fallen Angebote geringer publizistischer Tragweite, die nach Art. 1 Abs. 2 RTVG in Verbindung mit Art. 1 RTVV vom Anwendungsbereich des RTVG ausgeschlossen sind.
- 3 Der Tarif richtet sich an die Programmveranstalter nach Art. 2 lit. d des RTVG.

B. Gegenstand des Tarifs

- 4 Der Tarif bezieht sich auf die Vervielfältigung von auf im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern festgehaltenen Darbietungen und Aufnahmen nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken im Sinne von Art. 24b URG.
- 5 Eine Erlaubnis nach diesem Tarif wird erteilt für Vervielfältigungen im Sinne von Ziff. 4, die vom Programmveranstalter mit eigenen Aufnahmemitteln auf dem Gebiet der Schweiz hergestellt und/oder aufbewahrt werden und zur Sendung für das Gebiet der Schweiz dienen. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und zur Nutzung der Vervielfältigungsexemplare zu Sendezwecken wird für die Dauer eines gültigen Tarifs erteilt. Die Vervielfältigungen sind entschädigungslos zu löschen, falls durch eine Gesetzesänderung oder eine höchstrichterliche Entscheidung eines Zivilrichters feststeht, dass die konzessionierte Verwertungsgesellschaft nicht befugt ist, eine Erlaubnis für eine oder mehrere der in Ziff. 13 a-c erwähnten Nutzungen zu erteilen.

- 6 SWISSPERFORM kann mit Einwilligung der Rechteinhaber weitergehende Rechte zur Vervielfältigung von Aufnahmen durch Veranstalter im Sinne von Ziff. 3 gegen eine jährlich zu vereinbarende Sonderentschädigung einräumen.
- 7 SWISSPERFORM verfügt nicht über die Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler. Der Kunde beachtet diese Persönlichkeitsrechte, insbesondere bei der Vertonung audiovisueller Produkte.
- 8 SWISSPERFORM verfügt nur über die aus dem schweizerischen Recht entstehenden Rechte. Die Programmveranstalter nehmen zur Kenntnis, dass die Erlaubnis nach Art. 24b URG nach dem anwendbaren internationalen Recht nur eine strikt territoriale Wirkung für das Gebiet der Schweiz entfalten kann. Jede Freistellung der Inanspruchnahme nach einer ausländischen Gesetzgebung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9 Die Vertonung von Spielfilmen, Fernsehserien, Werbesendungen und ähnlichen von vornherein für einen längerfristigen Gebrauch bestimmten Produktionen bedarf stets einer besonderen Bewilligung der Rechteinhaber.
- 10 Vorbehalten bleiben besondere Tarife für interaktive Programme, bei denen der Teilnehmer bestimmte Werke zur gewünschten Zeit auswählen kann.
- 11 Nicht durch diesen Tarif geregelt sind die Rechte für das Abonnementsradio bzw., Abonnementsfernsehen (GT Y), für die Sendungen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (Tarif A), für die Weiterverbreitung (Art. 10, lit. e URG) von Sendungen (GT 1 und GT 2, GT 2b).

C. Vergütung

- 12 Die Vergütung wird in Form einer Zusatzvergütung in Prozenten der nach dem GT S gemäss Ziffn. 13.2, 13.3, 13.4, 15, 16 und ~~17~~ für die Nutzung der verwandten Schutzrechte nach den weiteren anwendbaren Bestimmungen des GT S geschuldeten Vergütung erhoben.
- 13 Sie beträgt:

~~a) für Vervielfältigungen, die zur unveränderten und unverbundenen Sendung verwendet werden und die spätestens 30 Tage nach der Vervielfältigung wieder gelöscht werden :~~

~~10%, wenn solche Vervielfältigungen über 50% der gesendeten Aufnahmen betreffen~~

~~5%, wenn solche Vervielfältigungen weniger als 50% der gesendeten Aufnahmen betreffen~~

~~b) für Vervielfältigungen, die in ein anderes Datenformat übertragen werden und/oder die unter Beachtung von Ziff. 9 mit Bildern verbunden werden und/oder die in ein EDV-gestütztes Programmerstellungssystem eingespeichert werden, sofern die Vervielfältigungen spätestens sechs Kalendermonate nach der Speicherung gelöscht werden~~

~~30% wenn diese Vervielfältigungen mehr als 65% aller gesendeten Aufnahmen betreffen~~

~~20%, wenn diese Vervielfältigungen mehr als 35% und höchstens 65% der gesendeten Aufnahmen betreffen~~

~~10%, wenn diese Vervielfältigungen höchstens 35% der gesendeten Aufnahmen betreffen.~~

c) für Vervielfältigungen, die in ein anderes Datenformat übertragen werden und/oder die unter Beachtung von Ziff. 9 mit Bildern verbunden werden und/oder die in ein EDV-gestütztes Programmerstellungssystem eingespeichert werden 20% bis zu einem maximalen Gesamtvergütungssatz von 3% (zusammen mit der Vergütung nach GT S)

~~Die Entschädigungen nach lit. a-e können nicht kumuliert werden. Treffen mehrere Sachverhalte zu, so ist nur die Entschädigung nach dem jeweils höchsten Satz zu entrichten.~~

Vervielfältigungen, die einzig zu aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Archivierungs- und Dokumentationszwecke dienen und nach der vorgeschriebenen Zeit gelöscht werden, sind vergütungsfrei.

- 14 Die Vergütung wird zusammen mit den Vergütungen des GT S erhoben und ist an die SUIISA als gemeinsame Zahlstelle zusammen mit der nach GT S geschuldeten Vergütung zu bezahlen. Erfolgt trotz Mahnung der SUIISA keine Zahlung, ist SWISSPERFORM zur direkten Geltendmachung der Forderung berechtigt.
- 15 Werden ohne Erlaubnis der SWISSPERFORM Aufnahmen nach Ziff. 5 dieses Zusatztarifs vervielfältigt so werden die in Ziff. 13 vorgesehenen Entschädigungen verdoppelt (GT S, Ziff. 18).

D. Meldungen

- 16 Das Sendunternehmen verpflichtet sich, in den Meldungen nach Ziff. 21 des Tarifes GTS die für die Anwendung der Ziff. 13 dieses Zusatztarifes notwendigen zusätzlichen Angaben zu machen.

- Beantragter Zusatztarif zum GT S durch Swissperform
- Entscheid (Änderungen) durch die EschK 30.06.2008 nach Anhörung beider Parteien am 23.06.2008

E. Gültigkeitsdauer

- 17 Dieser Tarif ist auf Nutzungen anwendbar, die sich zwischen dem 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2009 verwirklichen. Im Falle der Revision des GT S kann er vorzeitig revidiert werden.
- 18 Für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2008 beträgt die Zusatzvergütungen nach Ziff 13 die Hälfte der auf das ganze Kalenderjahr 2008 berechneten Zusatzvergütung.
- 19 Nach Auslaufen des GT S wird der vorliegende Zusatztarif in den GT S integriert.